Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang

Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

vom 26.05.2010

1. A	bschnitt:	Allgemeine	Bestimmungen
------	-----------	------------	--------------

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
§ 3	Modulprüfungsausschuss Lehramt
§ 4	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 5	Module und Credits
§ 6	Anmeldung zu den Modulprüfungen
§ 7	Prüfungsleistungen
§ 8	Notenbildung und Gewichtung
§ 9	Versäumnis und Rücktritt
§ 10	Täuschung und Ordnungsverstoß
§ 11	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
§ 12	Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLBG) und der Verordnung zur Umsetzung in den jeweils geltenden Fassungen die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Geschichte entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel ist bis zum Ende des dritten Semesters eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Geschichte 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Geschichte

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Geschichte besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Geschichte, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Geschichte und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschusse.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Geschichte ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Geschichte ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Geschichte umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Geschichte vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

 Studienleistungen können in mündlicher praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden
 - Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Geschichte festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)" 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)" 6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)" 3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)" 0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem

Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (O Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Geschichte entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Geschichte überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Geschichte sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Geschichte im Geltungsbereich des HLBG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Geschichte

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Ziel des Teilstudiengangs Geschichte liegt in der Fähigkeit, die während des Studiums erworbenen formalen, inhaltlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen reflektiert in der Praxis des Berufsalltags umzusetzen, mithin Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen. Diese Kompetenzen sind insbesondere in folgende Teilbereiche aufgeschlüsselt:

- Kenntnisse der verschiedenen Epochen der Geschichte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit).
- Kenntnis der wesentlichen Zugangsweisen und Dimensionen der Geschichtswissenschaft (Politische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschlechtergeschichte, Verfassungsgeschichte, Kulturgeschichte, Ideengeschichte, Umweltgeschichte, Technikgeschichte, Landesgeschichte, Alltagsgeschichte).
- Methodenbewusstsein (z.B. Kenntnis der bei der Publikation wissenschaftlicher Arbeiten gültigen Standards; Kenntnis der Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft).
- Selbstreflexion (Vermögen, eigene Forschungs- und Vermittlungsprozesse von Geschichte zu analysieren, zu reflektieren und zu korrigieren).
- Fähigkeit, das Fach Geschichte in den verschiedenen Schulformen und Jahrgangsstufen angemessen zu unterrichten.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Einführung in die Geschichtswissenschaft –	11 Credits
	Geschichte der Neuzeit	
Pflichtmodul	Modul 2: Geschichte der Antike und des Mittelalters	10 Credits
Pflichtmodul	Modul 3: Geschichtsdidaktik	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 4: Historisches Lernen	13 Credits
Pflichtmodul	Modul 5: Schulpraxis	9 Credits
Pflichtmodul	Modul 6: Forschungen zur Geschichte Europas	9 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Geschichte ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2 und 3 bestanden sind.
- (3) Die Module 4 (Historisches Lernen), 5 (Schulpraxis), 6 (Forschungen zur Geschichte Europas) sowie wahlweise ein Modul aus 1 (Einführung in die Geschichtswissenschaft Geschichte der Neuzeit) oder 2 (Geschichte der Antike und des Mittelalters) oder 3 (Geschichtsdidaktik) gehen gemäß § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Geschichte bis zum 31.12.2010 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 31.5.2006 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25.08.2010

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Geschichte an Hauptschulen und Realschulen

Beispielstudienplan für das Lehramt Geschichte an Hauptschulen und Realschulen

1. Semester

Modul 1: Modul 2: Einführung in die

Geschichtswissenschaft - Geschichte der Neuzeit

S: Hist. Propädeutikum (5 c)

S: T u.K FNZ/NNG (5 c)

Tutorium (1c)

11 Credits

11

2. Semester

Geschichte der Antike und des Mittelalters

S: Text und Kontext AG (5 c)

S: Text und Kontext MA (5 c)

10 Credits

3. Semester

Modul 4: Historisches Lernen

S: AG/MA/FNZ/NNG (5 c) **S**: FD (5 c) V: AG/MA/FNZ/NNG (3 c)

Ein FD-Seminar, ein epochenspezifisches Seminar mit Lehrplanrelevanz und eine Vorlesung müssen belegt werden. In den Seminaren erfolgt jeweils eine schriftliche Arbeit/Prüfungsleistung.

4. Semester

8

13 Credits

5. Semester

6. Semester

Modul 6:

Forschungen zur **Geschichte Europas**

S: AG/MA S: FNZ/NNG

Zwei Seminare müssen belegt werden. In einem erfolgt die schriftliche Arbeit / Prüfungsleistung.

9 Credits

Modul 3: Geschichtsdidaktik

V: Geschichtsdidaktik (3 c)

S: Didaktik der Geschichte (5 c)

8 Credits

13

10

Modul 5: Schulpraxis

SPS (6 c)

Begleitseminar (3 c)

9 Credits

9

9

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Geschichte an Hauptschulen und Realschulen

Modulnummer, Modulname	Modul 1: Einführung in die Geschichtswissenschaft – Geschichte der Neuzeit
Art des Moduls	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Erwerb fachwissenschaftlicher Kompetenzen: - Wissen/Verstehen
	Die Studierenden sind in der Lage, die historischen Quellen der Frühen Neuzeit und der Neueren und Neuesten Geschichte zu nennen und zu beschreiben. Sie kennen die wichtigsten Quellenarten und sind in der Lage, diese Quellenarten voneinander abzugrenzen. Sie beherrschen das historische Instrumentarium und wichtige Arbeitstechniken, insbesondere das Anfertigen von Hausarbeiten und Quelleninterpretationen inklusive der Zitierregeln, der Literaturrecherche und des Bibliographierens sowie das Präsentieren von Inhalten und Erkenntnissen in angemessener Form. Die Studierenden kennen die wichtigsten in der Geschichtswissenschaft verwendeten Hilfsmittel, Nachschlagewerke und Quellensammlungen und sind in der Lage, diese selbständig in der Bibliothek zu nutzen. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der wichtigsten historischen Theorien und deren bedeutendster Vertreter sowie über die Abgrenzung der historischen Epochen und die damit verbundene Problematik historischen Arbeitens.
	- Analysieren/Recherchieren
	Die Studierenden sind fähig, Texte zu exzerpieren, verschiedene Texte zu vergleichen und Standpunkt und Tendenz der Autoren von Quellen und Literatur zu erkennen und darzulegen. Sie sind in der Lage, Quellen unter Einbeziehung äußerer und innerer Quellenkritik in den jeweiligen historischen Kontext einzuordnen und gezielte historisch relevante Fragestellungen zu ihrer Auswertung zu formulieren sowie diese unter Zuhilfenahme von selbständig recherchierter Literatur zu bewerten. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, das erworbene Wissen zu den wichtigsten historischen Arbeitstechniken im weiteren Verlauf des Studiums aktiv auch auf andere Epochen der Geschichte anzuwenden und selbständig Literatur und Quellen zu den jeweils relevanten Themen zu recherchieren, analysieren und bewerten. - Evaluieren/Reflektieren
	Die Studierenden sind in der Lage, die Bedeutung verschiedener Quellen für die Kenntnis einer Epoche darzustellen, ggf. vorhandene Widersprüche in verschiedenen Texten zu erfassen und die Glaubwürdigkeit von historischen Quellen zu reflektieren.
Lerninhalte	Erlernen des historischen Instrumentariums in Form von

Bücherkunde und Arbeitstechniken: Erlernen der wichtigsten, in den einzelnen Disziplinen der Geschichtswissenschaft verwendeten Hilfsmittel und wissenschaftlichen Publikationen sowie der wichtigsten Quellensammlungen, der für das wissenschaftliche Arbeiten gültigen Standards, der Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft. Lesen, Verstehen und Analysieren von Quellen jeweils am Beispiel eines historischen Themas aus den Epochen Frühe Neuzeit oder Neuere und Neueste Geschichte: Kenntnis der Quellen und Quellenlage; Beherrschung der Methoden der Quelleninterpretation, insbesondere der Text- und Bildinterpretation; Beherrschung der Standards für das Anfertigen
eines historischen Themas aus den Epochen Frühe Neuzeit oder Neuere und Neueste Geschichte: Kenntnis der Quellen und Quellenlage; Beherrschung der Methoden der Quelleninterpretation, insbesondere der Text- und
einer wissenschaftlichen Hausarbeit.
1 Seminar "Historisches Propädeutikum"
1 Seminar "Text und Kontext"
1 begleitendes Tutorium
insges. 6 SWS
Lehramt Geschichte an Hauptschulen und Realschulen.
Einsemestrig, jährlich im Wintersemester.
Deutsch
Immatrikulation für Lehramt Geschichte an Hauptschulen und Realschulen.
Seminar "Historisches Propädeutikum": Präsenzzeit 30 Std. (2 SWS) Selbststudium: 120 Std., insgesamt: 150 Std. Seminar "Text und Kontext – FNZ oder NNG": Präsenzzeit: 30 Std. (2 SWS) Selbststudium: 120 Std., insgesamt: 150 Std. Tutorium: Präsenzzeit: 30 Std. (2 SWS) Insgesamt: 330 Std.
Studienleistungen: - In den Seminaren maximal 1-2 Studienleistungen: aktive Teilnahme, Referat, Präsentation, Poster, Protokoll, Thesenpapier, Hausaufgaben u.ä. nach Maßgabe der Lehrenden. Modulteilprüfungsleistungen: - Propädeutikum: Klausur (max. 60 min.) oder kleinere schriftliche Arbeiten im Umfang von insgesamt 8 bis 12 Seiten nach Maßgabe der Lehrenden. - Text und Kontext: schriftliche Hausarbeit im Umfang von 5 bis 10 Seiten nach Maßgabe der Lehrenden. Modulprüfungsleistung:

	Die Modulnote setzt sich zusammen aus den benoteten Modulteilprüfungen in beiden Seminaren. Beide Modulteilprüfungen sind gleich gewichtet.
Anzahl Credits für das Modul	Gesamtanzahl der Credits: 11 c
	Seminar Historisches Propädeutikum: 5 c
	Seminar Text und Kontext FNZ/NNG: 5 c
	Tutorium: 1 c

Modulnummer, Modulname	Modul 2: Geschichte der Antike und des Mittelalters
Art des Moduls	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Erwerb fachwissenschaftlicher Kompetenzen: - Wissen/Verstehen
	Die Studierenden sind in der Lage, die verschiedenen historischen Quellen bzw. Quellengattungen der Antike und des Mittelalters zu nennen, zu beschreiben und zu unterscheiden. Sie sind fähig, weitere Quellen wie die philosophische und theologische Literatur, die Fachliteratur sowie die Dichtung in ihrer Bedeutung für das historische Wissen zu beschreiben. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die Quellen und deren Inhalt in einen größeren historischen Kontext einzuordnen.
	- Analysieren/Recherchieren
	Die Studierenden sind in der Lage, historische Quellen selbständig zu recherchieren und angemessen zu interpretieren. Die Studierenden sind fähig, Texte zu paraphrasieren, zu kommentieren und zusammenzufassen, verschiedene Texte zu vergleichen sowie den sozialen, kulturellen und politischen Standort der Autoren zu erfassen und darzulegen.
	- Evaluieren/Reflektieren
	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, die Bedeutung verschiedener Quellen für die Kenntnis einer Epoche darzustellen, ggf. vorhandene Widersprüche in verschiedenen Texten zu erfassen und die Glaubwürdigkeit von historischen Quellen zu reflektieren.
Lerninhalte	Geschichte der Antike und des Mittelalters unter Berücksichtigung der politischen Geschichte, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der Kulturgeschichte, der Frauen- und Geschlechtergeschichte, der Landesgeschichte und der historischen Hilfswissenschaften.
Lehr-/ Lernformen (Organisationsform)	1 Seminar "Text und Kontext – Alte Geschichte"
	1 Seminar "Text und Kontext – Mittelalter"
	insges. 4 SWS
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Geschichte an Hauptschulen und Realschulen.
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Einsemestrig, jährlich im Sommersemester.
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen laut PO	Immatrikulation für Lehramt Geschichte an Hauptschulen und Realschulen.
Empfohlene Voraussetzungen	Abschluss von Modul 1
Studentischer Arbeitsaufwand	<u>Seminar "Text und Kontext - AG":</u> Präsenzzeit: 30 Std. (2 SWS)

	4.13.03/000 E 2 NEO
	Selbststudium: 120 Std.; insgesamt: 150 Std.
	Seminar "Text und Kontext - MA":
	Präsenzzeit: 30 Std. (2 SWS)
	Selbststudium: 120 Std.; insgesamt: 150 Std.
	Insgesamt: 300 Std.
Studien- und Prüfungsleistung	Studienleistungen:
	- In den Seminaren maximal 1-2 Studienleistungen: aktive
	Teilnahme, Referat, Präsentation, Poster, Protokoll, Thesenpapier,
	Hausaufgaben u.ä. nach Maßgabe der Lehrenden.
	Modulteilprüfungsleistungen:
	In den Seminaren: je eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von
	5 bis 10 Seiten nach Maßgabe der Lehrenden.
	Modulprüfungsleistung:
	Die Modulprüfung setzt sich zusammen aus den benoteten
	Modulteilprüfungen in beiden Seminaren. Beide
	Modulteilprüfungen sind gleich gewichtet.
Anzahl Credits für das Modul	Gesamtanzahl der Credits: 10 c
	Seminar AG: 5 c
	Seminar MA: 5 c

Modulnummer, Modulname	Modul 3: Geschichtsdidaktik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Erwerb geschichtsdidaktischer Kompetenzen:
	- Wissen/Verstehen
	Die Studierenden kennen grundlegende Fragestellungen und Kategorien der Geschichtsdidaktik (z.B. "Geschichtsbewusstsein", "Geschichtskultur" als zentrale Kategorien).
	- Evaluieren/Reflektieren
	Die Studierenden sind in der Lage, Forschungskontroversen zu erfassen, zu erschließen und zu vergleichen. Sie reflektieren, inwiefern die Auseinandersetzung mit Vergangenheit und ihren Repräsentationen Anteil an der lebensweltlichen Orientierung hat. Sie sind fähig, zu reflektieren, wie Geschichte instrumentalisiert werden kann.
	- Analysieren/Recherchieren
	Die Studierenden arbeiten mit einschlägigen fachdidaktischen Fragestellungen und Kategorien an ausgewählten Beispielen. Sie entwickeln dabei die Fähigkeit zur Dekonstruktion, zur Konstruktion und zur Kritik historischer Sinnbildungen.
Lerninhalte	– Kenntnis des Gegenstandsbereichs der Geschichtsdidaktik als Wissenschaft vom Geschichtsbewusstsein in der Gesellschaft
	– Methoden und Probleme schulischer und außerschulischer Geschichtsvermittlung
	– historische und gegenwärtige Ausprägungen von Geschichtskultur
Lehr-/ Lernformen (Organisationsform)	1 Vorlesung Geschichtsdidaktik
	1 Seminar Didaktik der Geschichte
	insges. 4 SWS
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Geschichte an Gymnasien; Lehramt Geschichte an Hauptschulen und Realschulen.
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Im jährlichen Rhythmus, beginnend jedes Sommersemester.
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen laut PO	Immatrikulation in einem der o.g. Studiengänge.
Studentischer Arbeitsaufwand	<u>Vorlesung Geschichtsdidaktik:</u>
	Präsenzzeit: 30 Std. (2 SWS) Selbststudium: 60 Std.; insgesamt: 90 Std.
	Seminar Didaktik der Geschichte:
	Präsenzzeit: 30 Std. (2 SWS)
	Selbststudium: 120 Std.; insgesamt: 150 Std.
	Insgesamt: 240 Std.

Studien- und Prüfungsleistung	<u>Studienleistungen</u> :
	- In der Vorlesung: vor- und nachbereitende Lektüre.
	- Im Seminar maximal 1-2 Studienleistungen: aktive Teilnahme,
	Referat, Präsentation, Poster, Protokoll, Thesenpapier,
	Hausaufgaben u.ä. nach Maßgabe der Lehrenden.
	Modulprüfungsleistung:
	Im Seminar: eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 5
	bis 10 Seiten nach Maßgabe der Lehrenden.
Anzahl Credits für das Modul	Gesamtanzahl der Credits: 8 c
	Vorlesung: 3 c
	Seminar: 5 c

Modulnummer, Modulname	Modul 4: Historisches Lernen
Art des Moduls	Pflichtmodul
Angestrebte Lernergebnisse	Erwerb fachwissenschaftlicher Kompetenzen:
	- Wissen/Verstehen
	Die Studierenden setzen sich vertiefend mit epochenspezifischen wie epochenübergreifenden Problemstellungen auseinander und reflektieren dabei die Möglichkeiten und Grenzen der Vermittlung historischer Erkenntnis.
	In diesem Zusammenhang erfassen sie die Bedeutung von Geschichte für die Gegenwart in den jeweiligen Zeithorizonten. Die Studierenden entwickeln auf diese Weise ein vertieftes Verständnis für die Kontinuität und Diskontinuität historischer Prozesse und Probleme.
	- Analysieren/Recherchieren
	Die Studierenden bearbeiten systematisch und problemorientiert fachdidaktische und epochenbezogene Fragestellungen und erweitern dabei ihre Kompetenz zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fragen des historischen Lernens und Denkens.
	Sie sichten, analysieren und interpretieren einschlägige Quellen sowie die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Forschungsliteratur und erarbeiten themenspezifisch den Stand der wissenschaftlichen Forschungsdiskussion.
	- Evaluieren/Reflektieren
	Die Studierenden sind in der Lage, die Möglichkeiten und Grenzen der Erfassbarkeit historischer Phänomene und ihrer Repräsentation bzw. Repräsentierbarkeit zu reflektieren.
	Dabei ergründen sie methodengeleitet anhand spezialisierter, epochenspezifischer wie epochenübergreifender Forschungsproblematiken die Bedingungen vergangener wie gegenwärtiger Urteilsbildungen, um auf dieser Grundlage einen eigenen Standpunkt zu entwickeln.
	- Kreativer Umgang
	Die Studierenden können ihre Erkenntnisse didaktisch reflektiert themen- und adressatengerecht präsentieren und begründen.
Lerninhalte	Epochenspezifische und epochenübergreifende Möglichkeiten und Grenzen historischer Erkenntnis;
	Schwerpunktbildung auf Fragen der alten oder mittelalterlichen Geschichte und der neuzeitlichen Geschichte in didaktischer Perspektive;
	historische und gegenwärtige Ausprägungen von Geschichtskultur sowie deren Bedeutung für die Entwicklung und das Selbstverständnis von Gesellschaften;
Lehr-/ Lernformen (Organisationsform)	1 Seminar AG oder MA oder FNZ oder NNG

	4.13.05/068 L 2 NEU
	1 fachdidaktisches Seminar
	1 Vorlesung AG oder MA oder FNZ oder NNG
	insges. 6 SWS
	Alle Seminare weisen Lehrplanrelevanz auf.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Geschichte an Hauptschulen und Realschulen.
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Im jährlichen Rhythmus, beginnend jedes Wintersemester.
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen laut PO	Immatrikulation für Lehramt Geschichte an Hauptschulen und Realschulen.
Empfohlene Voraussetzungen	Abschluss der Module 1 und 2.
Studentischer Arbeitsaufwand	Seminar AG oder MA oder FNZ oder NNG: Präsenzzeit: 30 Std. (2 SWS) Selbststudium: 120 Std., insgesamt: 150 Std.
	Fachdidaktisches Seminar: Präsenzzeit: 30 Std. (2 SWS) Selbststudium: 120 Std., insgesamt: 150 Std.
	Vorlesung AG oder MA oder FNZ oder NNG: Präsenzzeit: 30 Std. (2 SWS) Selbststudium: 60 Std.; insgesamt: 90 Std.
	Insgesamt: 390 Std.
Studien- und Prüfungsleistung	Studienleistungen: - In der Vorlesung: vor- und nachbereitende Lektüre.
	– In den Seminaren maximal 1–2 Studienleistungen: aktive Teilnahme, Referat, Präsentation, Poster, Protokoll, Thesenpapier, Hausaufgaben u.ä. nach Maßgabe der Lehrenden.
	Modulteilprüfungsleistung: In beiden Seminaren eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 5 bis 10 Seiten nach Maßgabe der Lehrenden.
	Modulprüfungsleistung: Die Modulnote setzt sich zusammen aus den benoteten Modulteilprüfungen in beiden Seminaren. Beide Modulteilprüfungen sind gleich gewichtet.
Anzahl Credits für das Modul	Gesamtanzahl der Credits: 13 c Seminar AG/MA/FNZ/NNG: 5 c Seminar Fachdidaktik: 5 c Vorlesung AG/MA/FNZ/NNG: 3 c

Modulnummer, Modulname	Modul 5: Schulpraxis

	4.13.05/068 L 2 NEU			
Art des Moduls	Pflichtmodul			
Angestrebte Lernergebnisse	Erste eigene Unterrichtserfahrungen im Fach Geschichte, damit verbunden Einsicht in die Komplexität von Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung;			
	Einblick in Möglichkeiten und Grenzen der Vermittlung historischer Erkenntnis;			
	Einsicht in das Zusammenwirken fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Aspekte im Unterricht.			
Lerninhalte	Verfahren der theoriegeleiteten Planung, Gestaltung, Durchführung und Auswertung von historischem Lernen.			
	Auseinandersetzung mit (Selbst-)Bildern im Hinblick auf die Rolle des Lehrenden.			
	Reflexion und Perspektiven der Geschichtsdidaktik: Vertiefte Kenntnisse theoretischer Grundlagen didaktischer Entscheidungen; Möglichkeiten didaktischer Reduktion.			
	Kenntnis der Bedeutung von zentralen Methoden und Medien zum historischen Lernen.			
Lehr-/ Lernformen (Organisationsform)	Teilnahme an einer Schulveranstaltung von 2-3 Stunden während des gesamten Semesters (Schulpraktische Studien).			
	Begleitseminar à 3 SWS			
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Geschichte an Gymnasien; Lehramt Geschichte an Hauptschulen und Realschulen.			
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	In der Regel jährlich im Wintersemester.			
Sprache	Deutsch			
Voraussetzungen laut PO	Immatrikulation in einem der o.g. Studiengänge.			
Studentischer Arbeitsaufwand	Schulpraktische Studien: Präsenzzeit in der Schule und Selbststudium: 150 Std.			
	Begleitseminar:			
	Präsenzzeit: 30 Std. (2 SWS) Selbststudium: 90 Std., insgesamt: 120 Std.			
	Insgesamt: 270 Std.			
Studien- und Prüfungsleistung	Studienleistungen: - Im Begleitseminar: theoretische und praktische Vorstellung einer geschichtsdidaktischen Methode oder eines geschichtsdidaktischen Mediums im Seminar. - SPS: Portfolio (Hospitations- und Gesprächsnotizen, eigene Stundenentwürfe, Arbeitsmaterialien etc.).			
	Modulprüfungsleistung: Praktikumsbericht von ca.10 bis 15 Seiten: Auswertung von Unterrichtsbeobachtungen und der eigenen Unterrichtsversuche.			
Anzahl Credits für das Modul	Gesamtanzahl der Credits: 9 c Schulpraktische Studien: 6 c			

Modulnummer, Modulname	Modul 6: Forschungen zur Geschichte Europas			
Art des Moduls	Pflichtmodul			
Angestrebte Lernergebnisse	Erwerb fachwissenschaftlicher Kompetenzen: - Wissen/Verstehen			
	Die Studierenden sind in der Lage, die verschiedenen historischen Quellen bzw. Quellengattungen der Antike, des Mittelalters, der Frühen Neuzeit und der Neueren und Neuesten Geschichte zu nennen, zu beschreiben und zu unterscheiden. Sie sind ferner in der Lage, die Quellen und deren Inhalt in einen größeren historischen Kontext einzuordnen.			
	- Analysieren/Recherchieren			
	Die Studierenden sind fähig, die verschiedenen historischen Quellen der Antike, des Mittelalters, der Frühen Neuzeit und der Neueren und Neuesten Geschichte selbständig zu recherchieren, zu erschließen und zu interpretieren.			
	- Evaluieren/Reflektieren			
	Die Studierenden können ihre Ergebnisse im Prozess des historischen Erkenntnisgewinns nutzbar machen, indem sie problemorientierte Fragestellungen formulieren, Forschungspositionen eigenständig ermitteln, kritisch vergleichen und auf ihre Tragfähigkeit hin beurteilen. Sie sind in der Lage, epochenspezifische Phänomene zu reflektieren.			
	- Kreativer Umgang			
	Die Studierenden sind in der Lage, Quellen und Forschungsliteratur zueinander in Beziehung zu setzen und auf dieser Grundlage einen eigenen Standpunkt und eine eigenständige Argumentationsweise zu entwickeln.			
	Sie können ihre eigenen Erkenntnisse themen- und adressatengerecht präsentieren und begründen.			
Lerninhalte	Kritischer Umgang, Hinterfragen, Abwägen und Beurteilen von Theorien und Forschungsstandpunkten. Entwickeln einer eigenen Argumentationskette und eines eigenen Standpunktes auf Basis der Quellen und der Forschungsliteratur.			
Lehr-/ Lernformen (Organisationsform)	1 Seminar AG oder MA			
	1 Seminar FNZ oder NNG			
	insges. 4 SWS			
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Geschichte an Hauptschulen und Realschulen.			
Dauer und Häufigkeit des Angebotes	Einsemestrig, in der Regel im Sommersemester.			
Sprache	Deutsch			

	4.13.03/008 E 2 NEO
Voraussetzungen laut PO	Immatrikulation für Lehramt Geschichte an Hauptschulen und Realschulen. Die Belegung dieses Moduls erfordert den erfolgreichen
	Abschluss der Module 1 und 2.
Studentischer Arbeitsaufwand	Seminar mit Prüfungsleistung AG oder MA bzw. FNZ oder NNG: Präsenzzeit: 30 Std. (2 SWS) Selbststudium: 120 Std., insgesamt: 150 Std.
	Seminar ohne Prüfungsleistung AG oder MA bzw. FNZ oder NNG:
	Präsenzzeit: 30 Std. (2 SWS)
	Selbststudium: 90 Std., insgesamt: 120 Std.
	Insgesamt: 270 Std.
Studien- und Prüfungsleistung	Studienleistungen: - In den Seminaren maximal 1-2 Studienleistungen: aktive Teilnahme, Referat, Präsentation, Poster, Protokoll, Thesenpapier, Hausaufgaben u.ä. nach Maßgabe der Lehrenden.
	Modulprüfungsleistung: In einem Seminar eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten nach Maßgabe der Lehrenden.
Anzahl Credits für das Modul	Gesamtanzahl der Credits: 9 c Seminar mit Prüfungsleistung: 5 c Seminar ohne Prüfungsleistung: 4 c

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Gesellschaftswissenschaften	Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang Geschichte		Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulkoordinator			Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleist	ung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (–note)
Stempel des Fachbereichs						
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel		Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel		Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)